

in: TEXTE (Psychoanalyse, Ästhetik, Kultur-
Kritik) 14 (1994) Heft 1 S. 79-101

29

Klaus Posch

Die Ausgrenzung des Fremden im Strafrecht

Ein Stück psychoanalytischer Gesellschaftskritik*

1. Der Prozeß der Ausgrenzung des Fremden im modernen Strafrecht

Der Gegenstand der vorliegenden Arbeit wird möglicherweise nicht zu den „brennenden“ Zeitproblemen gehören, was immer Paul Parin unter dieser Metapher verstanden hat (Parin 1978). Nur von Zeit zu Zeit zeigt sich, daß Verbrechermenschen und ihre Verfolger die Gemüter des Publikums „erhitzen“ – vor allem dann, wenn diese auf der Flucht oder während eines „Freigangs“ außerhalb der Gefängnismauern erneut Verbrechen begehen. In Anlehnung an Parins Arbeit können wir ihn daher am ehesten als „schwelendes“ Zeitproblem bezeichnen.

Bestrafung als Schmerzzufügung (Christie 1980) mußte, wie Foucault (1976) zeigte, aus der sinnlichen Erfahrung des Publikums – also auch aus unserer sinnlichen Erfahrung – weichen. Sie war dem Publikum nicht mehr zumutbar. Seit dem Beginn der Moderne findet sie hinter Mauern statt. Das Angriffsziel des Strafrechtes ist nicht mehr der Leib der Täter sondern ihre Seele. Das Martern und Töten der Leiber war sichtbar, das der Seelen ist es nicht. Das Faktum der Schmerzzufügung durch unbeteiligte Dritte wird seit Beginn der Moderne in dreifacher Weise verdrängt: vom öffentlichen Raum hinter die Gefängnismauern, vom Körper in die Seele und schließlich aus diskursiver Rede über die sichtbare Schmerzzufügung in Klischees: was verbirgt sich hinter dem Wort „Freiheitsentzug“? Immerhin ist der Freiheitsentzug, die Freiheitsstrafe der Kristallisationskern modernen strafrechtlichen Denkens und Handelns. Der Freiheitsentzug wird gegenüber den vormodernen Leibes- und Lebensstrafen als Fortschritt und Teil des Zivilisationsprozesses betrachtet. Doch welche Folgen hat er für die Menschen, denen die „Freiheit“ entzogen wird?

– Durch die Freiheitsstrafe wird das Triebleben der Strafgefangenen massiv eingeschränkt. Die Einschränkung der Triebbefriedigung muß durch regressives und beschämendes Verhalten, wie Onanie und Homosexualität, kompensiert werden.

* Überarbeitetes Manuskript eines Vortrages, welcher auszugsweise am 21. 6. 1991 im Grazer Arbeitskreis für Psychoanalyse gehalten wurde.

– Unter den Bedingungen des Eingeschlossenwerdens wird der Mitgefangene zur Bedrohung. Die Hierarchie unter Strafgefangenen legitimiert wechselseitige Aggressionshandlungen. Häufig wird sie von den Bediensteten der Strafanstalten gefördert. Stets entgleitet der Justizwache jedoch ihre Kontrolle. Opfer und Täterschaft sind unter den Strafgefangenen durchmischt. Bei den einzelnen Personen durchmischen sich Scham- und Schuldgefühle. Der Einzelne muß sich der bedrohenden Subkultur mittels Identifikation anpassen. Eine solche Anpassung ist entwicklungshemmend.

– Systematisch durchgeführte Briefzensur und Leibesvisitationen bedeuten für die Strafgefangenen demütigende Bloßstellung.

– An die Stelle von partieller Selbstverantwortung tritt eine nahezu vollständige Kontrolle der Lebensäußerungen; dadurch werden die Ich-Funktionen der Realitätskontrolle und Realitätswahrnehmung eingeschränkt und gehen bisweilen verloren. In einem zunehmend komplexer werdenden Alltagsleben, welches den Strafgefangenen nach der Entlassung erwartet, wirkt sich dieser Autonomieverlust fatal aus.

– Durch die Trennung von relevanten Bezugspersonen, sowie durch den Verlust des gewohnten sozialen Umfeldes entfallen die notwendigen Bestätigungen des Selbstbildes und des Selbstwertgefühles. Frühe Abwehrmechanismen (unter anderem vertikale und horizontale Spaltungsmechanismen) sichern das Überleben rudimentärer Identitätskerne. Der Verlust der geliebten Objekte, die Sorge um ihr Wohlergehen sowie die Unmöglichkeit, aktive Veränderungen herbeizuführen, führen den Strafgefangenen in eine Depression, in der die verinnerlichten guten Objektpräsentanzen zerstört werden.

– Ihre Identität wird weiters dadurch in Frage gestellt, daß sie sich in einem unlösbaren Rollenkonflikt zwischen den Anforderungen, ein guter Mitgefangener der anderen Häftlinge und zugleich ein guter Häftling für die kontrollierende Beamtenschaft zu sein, befinden.

– Durch die Freiheitsstrafe werden neurotische Entwicklungen gefördert, Persönlichkeitsreifungen blockiert. Üblicherweise verläßt der Strafgefangene die Anstalt „ausgebrannt“. Die Flammen finden in der Regel keine Nahrung mehr und verkümmern zum Schwelbrand.

Von den im österreichischen Parlament vertretenen politischen Parteien stellt keine die Notwendigkeit der Freiheitsstrafe in Frage, um die Einhaltung von Gesetzen durchzusetzen. In der kriminologischen Diskussion plädieren die „Abolitionisten“ für die Abschaffung der Freiheitsstrafe (und bisweilen des Strafrechts), die „Reformisten“ für eine Reduktion ihrer Anwendung und die „Neoklassiker“ dafür, daß die Freiheitsstrafe

als Mittel zur Durchsetzung von Normen, die als richtig angenommen werden, in den alten Stand wieder eingesetzt wird. Neoklassische Positionen werden neben den Gruppierungen, die herrschende Besitzverhältnisse konservieren wollen, in jüngster Zeit vor allem von einigen Feministinnen und Umweltschützern vertreten. Von diesen wird nicht nur gefordert, daß bei bestimmten Deliktgruppen die Strafausmaßrahmen des Strafgesetzbuches erhöht sondern auch die Rechte der Verdächtigten eingeschränkt werden.

Noch in der Tradition des Abolitionismus und Reformismus stand die Reformdebatte über das Jugendgerichtsgesetz, welches mit 1. 1. 1988 in Kraft gesetzt wurde (Bundesgesetz über die Rechtspflege bei Jugendstrafsachen). In diesem wurde im § 7 ein neues Rechtsinstitut, der Außergerichtliche Tatausgleich eingeführt, dem das Interesse dieser Untersuchung primär gilt.

Bei der Untersuchung zum Außergerichtlichen Tatausgleich lasse ich mich von der Annahme leiten, daß gesellschaftliche Vorgänge ohne Betrachtung der Vorgänge in den Subjekten nicht erfaßbar sind, zugleich Vorgänge in den Subjekten ohne Betrachtung gesellschaftlicher Begleitumstände im Subjektivismus erstarren (vgl. Zenaty 1986). An den Gesetzestext wird die Frage gerichtet, auf welche Weise das Prinzip der Bestrafung des Täters überwunden versucht wird. Weiters soll durch eine Fallvignette über die Durchführung eines Außergerichtlichen Tatausgleichs Einblick in die Psychodynamik dieses Verfahrens gewährt werden. Wie kommen dabei die Leiden der Opfer und die Leiden der Täter zur Sprache? Interaktioneller „Kern“ jedes Außergerichtlichen Tatausgleichs sind Wiedergutmachungshandlungen. Der Begriff der Wiedergutmachung wurde in der Psychoanalyse durch die Arbeiten Melanie Kleins und D. W. Winnicotts bekannt, an deren Arbeiten angeknüpft wird. Dies führt schließlich zur erneuten Befassung mit S. Freuds Skeptizismus über die Funktionalität des Über-Ichs.

2. Das Rechtsinstitut des Außergerichtlichen Tatausgleichs und seine rechtsdogmatischen und -anthropologischen Grundlagen

Bevor ich auf den Gesetzestext eingehe eine kurze methodische Anmerkung: Gesetzestexte sind für Nichtjuristen aufgrund der Unbekanntheit der Semantik des rechtsdogmatischen Diskurses schwer lesbar. Sie sperren sich gegen psychoanalytische Verstehensprozesse. Gleichwohl kann angenommen werden, daß auch Gesetzestexte wie alle anderen Texte Wünsche und ihre in diesem Fall institutionalisierte Abwehr enthüllen.

Wenn daher die gesetzlichen Grundlagen des Außergerichtlichen Tatausgleichs, die dazu gehörigen Erläuterungen aus der Regierungsvorlage und des Nationalrats referiert werden, so geschieht dies einmal, um den Lesern die Texte, die eine der Grundlagen der Untersuchung sind, zur Verfügung zu stellen, um auf die Vielschichtigkeit und ihrer Bedeutungen und die Schwierigkeit ihrer Entzifferung hinzuweisen, und um schließlich darauf aufmerksam zu machen, daß es psychoanalytischer Entzifferungsarbeit auch von Gesetzestexten bedarf, um gesellschaftliche Prozesse wahrzunehmen.

Die Bestimmungen über den ATA im Jugendgerichtsgesetz 1988 sind in der Gesetzessystematik zwischen den Bestimmungen über die Möglichkeit des Absehens von der Verfolgung (§ 6) und der Möglichkeit der vorläufigen Einstellung auf Probe oder gegen Auflage (§ 8) situiert. Damit wird auch deutlich, daß der ATA in der Sanktionspyramide an zweiter Stelle steht. An erster Stelle steht die Möglichkeit, daß die Staatsanwaltschaft von weiterer Verfolgung der Straftat absieht, ohne daß irgendwelche anderen erzieherischen und therapeutischen Maßnahmen gesetzt werden.

Die Staatsanwaltschaft kann jedoch ein Absehen von der Verfolgung davon abhängig machen, „daß der Verdächtige Einsicht in das Unrecht der Tat und die Notwendigkeit bekundet, allfällige Folgen der Tat auf eine, den Umständen geeignete Weise, auszugleichen, insbesondere dadurch, daß er den Schaden nach Kräften gutmacht.

Die Staatsanwaltschaft kann in der Sozialarbeit erfahrene Personen und Stellen, insbesondere der Bewährungshilfe, ersuchen, den Verdächtigen über diese Möglichkeiten zu belehren und ihn, wenn er damit einverstanden ist, bei seinen Bemühungen um einen außergerichtlichen Tatausgleich anzuleiten und zu unterstützen“. (JGG § 7 Abs. 1 und 2)

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (486. der Beilagen zu den stenografischen Protokollen des Nationalrats XVII. GP) wird zu diesem Vorhaben bemerkt (vgl. 27 f): Dem außergerichtlichen Tatausgleich (ATA) liegt die Überlegung zugrunde, daß Vorbeugung und Wiedergutmachung in vielen Fällen eine Verurteilung mit allen ihren Neben- und Spätwirkungen ersetzen können. Ein Mittel zur Verbrechensvorbeugung ist dabei wohl die Einsicht des Verdächtigen in das Unrecht der Tat und deren Folgen. Diese Einsicht wird häufig erst durch die Einbeziehung des durch die Tat Verletzten (des Opfers), allenfalls durch eine Begegnung mit diesem ermöglicht. Die Tatfolgen liegen nicht immer nur im materiellen Bereich, oft stehen die Auswirkungen auf die Psyche des Opfers (Verunsicherung, Angst usw.) im Vordergrund. Nach dem Abbau zunächst anfänglich bestehender persönlicher Barrieren zwischen Täter und Opfer kommt

der außergerichtliche Tatausgleich vielfach auch den Interessen des Opfers entgegen, das in aller Regel rascher und formloser den materiellen Schaden ersetzt bekommt, als dies in einem Zivilverfahren der Fall wäre. Der ATA strebt daher vor allem eine Bereinigung des durch die Straftat entstandenen (oder im Einzelfall auch auf eine vorangehende Täter-Opferbeziehung zurückgehenden) Konfliktes zwischen Täter und Opfer an.

Wenn jedoch die Geschädigten nicht bereit sind, die Schadensgutmachungsangebote des Täters zu akzeptieren, ist diesem durch die Setzung positiver Verhaltensweisen möglich, in den Genuß des Verfolgungsverzichts der Staatsanwaltschaft zu kommen. Außerdem wäre zu berücksichtigen, daß z. B. Aussprachen zwischen „verfeindeten“ Familien präventiv wirksame Änderungen konflikträchtiger Situationen herbeiführen können.

Zur Unterstützung des Verdächtigten bei seinen Bemühungen um einen ATA sollen in der Sozialarbeit erfahrene Personen und Stellen herangezogen werden. Der ATA zielt auf die Befriedung der durch die Straftat des Jugendlichen gestörten Situation ab. Das damit verbundene sozialarbeiterische Handeln muß sich demzufolge in der Regel sowohl auf den Jugendlichen als auch auf den Geschädigten beziehen. Die Beratung und Unterstützung muß auf die psychosozialen Verhältnisse der Beteiligten abgestimmt sein und hat eine Entlastung und Entspannung der Situation zum Ziel. Diese Aufgabe ist mit tunlichster Schonung der Ehre und der Privatsphäre sowie mit dem Einverständnis der Betroffenen zu erfüllen.

Diesen erläuternden Bemerkungen der Bundesregierung schloß sich im wesentlichen der Justizausschuß des Nationalrats an (738. der Beilagen zu den stenografischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP, 6): „Die Schadensgutmachung soll in der Regel ein Kernstück des außergerichtlichen Tatausgleichs bilden, doch sind Formen einer mittelbaren oder symbolischen Ersatzleistung oder Genugtuung (etwa freiwillige Leistungen gegenüber gemeinnützigen Einrichtungen) bis hin zur Entschuldigung gegenüber dem Verletzten denkbar und auch in der Praxis der ‚Konfliktregelung‘ bereits erprobt.“

Wie war es möglich geworden, daß der Gedanke, die Bestrafung durch Wiedergutmachung zu ersetzen, in das österreichische Strafrechtssystem Eingang gefunden hat? In strafrechtsdogmatischer Sicht setzt die Einführung des außergerichtlichen Tatausgleichs als Rechtsinstitut die Große Strafrechtsreform, welche in der Einführung des Strafgesetzbuches 1975 ihren ersten Höhepunkt gefunden hat, fort.

Um welche Fragen ging es bei der Großen österreichischen Strafrechtsreform? Wie in nahezu allen Diskussionen über Strafrechtssysteme ging es unter anderem um Fragen der Freiheit des Individuums, seiner Schuld

und der Strafe als einzig mögliche Reaktion auf schuldhaftes Verhalten (vgl. dazu Stangl 1985): Die klassische Kontroverse wird zwischen den „Indeterministen“ und den „Deterministen“ geführt. Die Indeterministen behaupten, daß der Mensch frei ist, Gutes oder Böses zu tun. Wenn er Böses tut, dann geschieht dies aus freiem Willen. Daher ruft die böse Tat vergeltende Strafe nach sich, um die Schuld des Täters zu tilgen. Die Deterministen hingegen behaupten, daß der Mensch nicht frei ist, Gutes oder Böses zu tun. Wenn er etwas Böses macht, dann muß er bestraft werden, um zu verhindern, daß er in Zukunft dergleichen anstellt. Die Strafe ist für die Deterministen ein Faktor im Gefüge der die Handlungen der Individuen bestimmenden Motive und soll diesen zumindest nahelegen, in Zukunft das Gute zu wollen. Der indeterministischen Auffassung der Schuld korrespondiert die Vergeltungsstrafe, der deterministischen Schuldauffassung die Zweckstrafe. Beide fordern mit unterschiedlicher Begründung die Bestrafung des Täters ein. In den Diskussionen zur großen Strafrechtsreform wurde die Auffassung entwickelt, daß sich der Streit zwischen Deterministen und Indeterministen nicht entscheiden läßt. Es wurde folgende Argumentation entwickelt: Es gibt strafrechtliche Normen, die, da sie ein Rechtsstaat erläßt, rechtsstaatlich sind. Es gibt auf der anderen Seite Verstöße gegen diese Normen. Unter der Voraussetzung, daß der Täter nicht zurechnungsunfähig ist und nicht schuld- oder strafausschließende Gründe für sich reklamieren, so wird er bestraft weil

- a) Normalmenschen gegen das Strafrecht nicht verstoßen, und weil
- b) die Einhaltung der Normen Normalmenschen zugemutet werden kann.

Warum der Täter keinen Normalcharakter hat, ob er im Sinne einer Lebensführung etwas dafür kann oder nicht, bleibt durch das normative Konzept unerörtert. Es interessiert nun nicht mehr, warum jemand eine Straftat begeht, es wird jedoch vorgegeben, daß Bestrafung verbunden mit Tadel Menschen so beeinflusst, daß sie von unerwünschtem Verhalten Abstand nehmen. Der Delinquent soll glauben, er sei ein Subjekt rechtlicher Zurechnung, weil er ein moralisches Subjekt ist, d. h. auch: über personale Autonomie- und Wahlfreiheit verfügt – obwohl dieser Glaube gemäß derselben Argumentation metaphysisch und daher inakzeptabel ist. Der Delinquent jedoch soll an seine metaphysische Rolle glauben, weil ein solcher Glaube die intendierte Verhaltensänderung angeblich wesentlich fördert (vgl. Strasser 1980). Die „Geschmeidigkeit“ der Theorie, die sich daran zeigt, daß der Streit um den Determinismus und Indeterminismus unwichtig geworden war, führte auch dazu, daß der Gedanke der Vergeltungsstrafe zugunsten der Zweckstrafe zurückgedrängt wurde. Es konnte sich eine „pragmatische Kriminalpolitik“ entwickeln; wurden bisher im

Strafrecht ausschließlich normative Diskurse geführt, so fanden von nun an Fragen der Wirksamkeit des Strafrechts und seiner Erfahrungswirklichkeit Zugang in die Strafrechtsdiskussion. Von nun an mußte sich das Strafrecht auch empirischer Prüfung und Argumentation unterziehen lassen.

Bedeutend war dies insbesondere deshalb, weil parallel dazu in der Kriminologie als empirische Wissenschaft gänzlich neue Fragestellungen formuliert wurden. Es wurde nicht mehr ausschließlich der Normbrecher untersucht, sondern auch der Normsetzer wurde Gegenstand von Analysen. Wenn sich auch höchst unterschiedliche Auffassungen zu dieser Frage entwickelten, so läßt sich das „Credo“ dieser als „labeling-approach“ bezeichneten Positionen mit Howard S. Becker (1973, 8) formulieren: „Ich meine, daß gesellschaftliche Gruppen abweichendes Verhalten dadurch schaffen, daß sie Regeln aufstellen, deren Verletzung abweichendes Verhalten konstituiert, und daß sie diese Regeln auf bestimmte Menschen anwenden, die sie zu Außenseitern abstempeln. Von diesem Standpunkt aus ist abweichendes Verhalten keine Qualität der Handlung, die eine Person begeht, sondern vielmehr eine Konsequenz der Anwendung von Regeln durch andere und der Sanktionen gegenüber einem ‚Missetäter‘. Der Mensch mit abweichendem Verhalten ist ein Mensch, auf den diese Bezeichnung erfolgreich angewandt worden ist; abweichendes Verhalten ist Verhalten, das Menschen so bezeichnen.“

Bemerkenswert am Gesetzestext und an den erläuternden Bemerkungen ist, daß das kriminelle Geschehen auch als Konflikt gesehen wird. Mit dieser Definition wird ein gänzlich neues Verständnis sichtbar, der Staat tritt als Konflikt-„löser“ im Sinne einer bestrafenden Instanz vorerst in den Hintergrund. Dies erscheint möglich und sinnvoll: Man hatte entdeckt, daß eine Vielzahl von Konflikten die daran Beteiligten ohne staatlichen Eingriff zu lösen imstande sind, und daß der Eingriff des Staates mittels Strafrechts und Strafrechtspflege bei den Beteiligten eher Unzufriedenheit hinterläßt. Menschen halten auch deshalb Normen ein und die Ordnung wird bei Nichteinhaltung wiederhergestellt, weil es Mechanismen zur Lösung von Konflikten gibt.

Rechtsanthropologische Untersuchungen zeigen, daß es viele Möglichkeiten gibt, einen Streit zu beenden. Man kann diese in zwei Gruppen einteilen: Konflikte werden entweder friedlich oder unfriedlich beendet. Zu unfriedlichen Ergebnissen führen die Rache, die Blutrache, die Fehde und die Bestrafung. Wichtigstes Mittel friedlicher Beilegung sind Verhandlungen mit einer breiten Palette der Abläufe im einzelnen mit oder ohne Einschaltung anderer bis zur Einigung auf Entscheidung durch einen Dritten. Eine Einigung liegt dem immer zugrunde (vgl. Wesel 1985, 325 f). Beim außergerichtlichen Tausgleich tritt ein Konfliktregler als Vermittler zwi-

schen dem Beschuldigten und dem Geschädigten auf. Der Konflikt wird friedlich beigelegt, am Ende soll eine Einigung stehen.

Solche Überlegungen sind nicht neu in der Geschichte der Menschheit, sondern eher ein Rückgriff auf Konfliktreaktionsmuster in Gesellschaften, bei denen staatliche Ordnungsmächte noch nicht in Sicht waren. So berichtete der Ethnologe Barton 1919 über die Tätigkeit eines „Vermittlers“ bei einem philippinischen Inselvolk folgendes: „Um zu einer friedlichen Einigung zu kommen, zieht der Vermittler alle Register der Ifugao-Diplomatie: Er schmeichelt, beschwätzt und überredet, macht Komplimente, droht, macht Druck, schimpft und macht versteckte Andeutungen. Er handelt die Forderungen des Klägers herunter und polstert die Vorschläge des Beklagten auf, bis ein Punkt erreicht wird, an dem die beiden Parteien einen Kompromiß schließen können. Wenn der Schuldige nicht auf vernünftige Argumente hören will und wegläuft oder sich beim Näheren kämpferisch zeigt, dann wartet der Vermittler, bis er in sein Haus geht, folgt ihm, setzt sich vor ihn hin, das Kriegsmesser in der Hand und zwingt ihn, zuzuhören.“ (Wesel 1985, 331). Der Vermittler greift nicht in die Ordnungsstruktur der Gesellschaft ein, sondern handelt nach Regeln zur Lösung von Konflikten, wenn diese Ordnung gestört worden war.

Auf welche Elemente des vorstaatlichen Rechtes greift der Konfliktregler beim außergerichtlichen Tatausgleich zurück?

1. Er versucht den Konflikt durch Einigung nach Verhandlung mit den Streitenden zu lösen.
2. Ziel dabei ist, das weitere Zusammenleben der Streitenden zu ermöglichen.
3. Die dabei ergriffenen Maßnahmen sind kompensatorisch.
4. Der Konfliktregler ist im Vergleich zu Richtern, Staatsanwälten, Strafvollzugsbediensteten weit weniger aus der Sozialstruktur der beteiligten Konfliktpersonen herausgehoben.

Dies entspricht vorstaatlichen Rechtsfiguren. Im staatlichen Recht hingegen wird der Konflikt durch Entscheidung eines Gerichtes, nach Anhörung der Streitenden „behandelt“, wobei das oberste Ziel die Durchsetzung von Recht ist. Die Mittel der Gerichte sind die Strafen. Zur Durchsetzung von Recht und Abstrafung der Täter bedarf es Einrichtungen, die aus der Sozialstruktur stark ausdifferenziert sind (vgl. Wesel 1985, 348 ff.). Die Ausgrenzung des Fremden durch den modernen Strafprozeß geschieht durch Instanzen, die sich selbst – intentional – ausgrenzen: durch Sprache, Kleidung, Karrieremuster etc.

3. Fallvignette: „Vaterliebe“

Der Fallvignette liegt ein sogenannter „ATA-Akt“ zugrunde. In ihm werden alle Unterlagen gesammelt, die dem Konfliktregler von seiten der Sicherheits- und staatsanwaltschaftlichen Behörden zugemittelt werden, sowie seine schriftlichen Aufzeichnungen. Der Konfliktregler, der den beschriebenen Fall bearbeitete, ist kein Psychoanalytiker, hat sich jedoch in seiner Praxis als Bewährungshelfer und Konfliktregler eine hohe Verstehens- und Wahrnehmungskompetenz erworben. In gemeinsamen Fachgesprächen wurde versucht, die Konturen der Inszenierung des Konflikts herauszufinden und zu benennen (vgl. Lorenzer 1986).

Die Arbeit des Konfliktreglers begann damit, daß ihm eine Anzeige eines Gendarmeriepostenkommandos folgenden Inhalts zugemittelt wurde (wie üblich, wurden die Daten, die eine Identifikation der Beteiligten ermöglichen würden, entweder ausgelassen oder entstellt): Demnach habe Herr M. am Gendarmerieposten angerufen und mitgeteilt, daß er soeben sein Wochenendhaus betreten und dabei festgestellt habe, daß verschiedene Dinge beschädigt worden seien. Er bitte um Erhebung des Sachverhaltes. Den eintreffenden Gendarmeriebeamten stellt sich die Sachlage folgendermaßen dar: Im Terrassen- und Hausdach waren eine Reihe von Dachziegeln kaputt, ein Teil der Hauswände war mit Öl bespritzt und verschmiert. Im Vorraum waren die Tapeten von der Mauer gelöst, nachdem Regenwasser ins Haus gedrungen war. Der Geschädigte äußerte den Verdacht, daß bestimmte Kinder aus der Nachbarschaft den Schaden angerichtet haben könnten. Die angegebenen Buben wurden daraufhin von den Gendarmeriebeamten befragt. Nach längerem Leugnen gaben sie an, daß sie die festgestellten Beschädigungen angerichtet hatten. Als Motiv gaben sie an, daß der Geschädigte einen Prozeß mit ihren Eltern geführt habe und sie deshalb zornig auf ihn sind. Sie gaben jedoch zu verstehen, daß sie ihre Eltern nicht zu der Tat angestiftet oder ermutigt hätten. Sie haben dies aus Haß gemacht, weil ihre Eltern durch den Prozeß in Geldschwierigkeiten geraten sind.

Nach dem Studium des Akteninhaltes fuhr der Konfliktregler zur Familie der Beschuldigten. Beide gaben die Tat zu und meinten, daß ihnen die ganze Sache leid täte. Sie wurden darüber belehrt, „daß man nicht auf fremde Dächer steigt und schon gar nicht, um Selbstjustiz üben zu wollen“. Sie sagten, daß sie dies einsähen. Der Vater der Buben berichtete, daß er bereits mit dem Geschädigten Kontakt aufgenommen habe und ihm den vollen Schadenersatz zugesagt hat. Weiters erkundigte sich der Konfliktregler nach den näheren Umständen des vorangegangenen Zivilprozesses. Er brachte in Erfahrung, daß die Eltern nicht nur den Prozeß

verloren hatten, sondern an Prozeßkosten insgesamt S 300.000,- angelaufen waren.

Eine Woche darauf führte der Konfliktregler ein Gespräch mit dem Geschädigten. Dieser gab ihm zu erkennen, daß er keine Schadensersatzansprüche anmeldete. Er sei auch bereit zu einer gemeinsamen Aussprache mit den Buben. Weiters gab er an, daß ein Teil des Schadens durch die Versicherung abgedeckt werden konnte. In einem weiteren Schritt versuchte der Konfliktregler die Termine der Beschuldigten und des Geschädigten zu koordinieren und es kam zu einer gemeinsamen Aussprache. Dabei erklärte der Geschädigte, daß er keinerlei Schadensersatzansprüche erhebe, daß er sich aber wünsche, daß die beiden Buben sein Grundstück nicht mehr betreten und ihn auch sonst in Ruhe lassen sollen. Auf der anderen Seite entschuldigten sich die Buben beim Geschädigten und dieser nahm die Entschuldigung an. Sie bedankten sich, daß der Geschädigte keine Schadensersatzansprüche stellt, und versprachen ihm, ihn in seinen Besitzrechten nicht mehr zu stören und auch nicht in anderer Form zu belästigen. Über diese Aussprache wurde ein Protokoll angefertigt, welches als Grundlage für den Bericht an die Staatsanwaltschaft diene. Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren gem. § 12 Abs. 1 JGG ein, d. h. es wurde auf eine Anklageerhebung verzichtet.

Obgleich der ganze Vorgang nur drei Gespräche umfaßt, dem eine Informationszusammenfassung der Gendarmerie zugrunde lag, so wird deutlich, daß die Geschichten, die die Beteiligten erzählten, Leidensgeschichten sind. Die Beteiligten hatten im gewissen Ausmaß die Möglichkeit, ihr Leiden zum Ausdruck zu bringen. Es ging nicht bloß darum, daß sie, wie bei der Einvernahme durch die Gendarmeriebeamten, die Ereignisse schilderten, sondern sie haben die Möglichkeit, die hinter den Ereignissen stehenden Wünsche, Motive, Entwürfe und sinnlichen Erfahrungen zumindest zu skizzieren. Sie konnten das aussprechen, was sie aussprechen wollten. Sobald jedoch Widerstand sie am Weitersprechen hinderte, endete das Gespräch mit dem Konfliktregler. Dieser verhält sich auch in seinen Aufzeichnungen abstinent. Wir finden nichts von seinen Einfällen und seinen Phantasien über die geschilderten Erlebnisse. Er gibt auch keine Deutungen des Konfliktes. Er bleibt an der Oberfläche, was ich durchaus nicht als abwertend meine. Er ist der Auffassung, daß die Konfliktbeteiligten nach dem „Abschlußgespräch imstande sind, gemäß den Vereinbarungen miteinander zu leben“. Nicht die vollständige Deutung des Konfliktes ist sein Ziel, sondern die Deutung des Konfliktes, soweit es notwendig ist, dem Geschädigten zu ermöglichen, neurotische Opferphantasien aufzugeben und den Beschuldigten dazu zu verhelfen, neurotische Schuldgefühle bewußtseinsfähiger zu machen. Auch aus zeitökono-

mischen Gründen ist es dem Konfliktregler nicht möglich, Über-Ich-Störungen im Sinne der psychoanalytischen Technik zu behandeln. Wenn Konfliktregler Psychoanalytiker wären und ihnen genügend Zeit zur Verfügung stünde, so wäre zu bedenken, daß die technischen Probleme in der Behandlung über-ich-gestörter Patienten nach wie vor schwierig und unüberwindlich erscheinen (vgl. Cremerius 1977, optimistischer hingegen Rauchfleisch 1981 und Wurmser 1987).

Noch ein Aspekt erscheint mir im Zusammenhang mit der Vorgangsweise des Konfliktreglers bemerkenswert: Er ist imstande, sowohl die Erlebnisse der Beschuldigten als auch die Erlebnisse der Geschädigten zu verstehen. Die dabei eintretenden Identifikationsprozesse sind vorübergehender Natur, es entstehen keine neurotischen Gegenübertragungsidentifikationen. Schließlich legt der Konfliktregler Wert darauf, daß sich Beschuldigte und Geschädigte am Abschluß des gemeinsamen Gespräches „die Hände schütteln“. Nach Fenichel „besiegelt das Händeschütteln eine Einheit, indem man die eigene Körpersubstanz in die des anderen fließen läßt“ (zit. nach Bruns 1988). Über Fenichels Auffassung hinausgehend bemerkt Bruns im zitierten Aufsatz, daß das Händeschütteln zugleich ein Bindeglied zwischen dem Individuum und seiner Gesellschaft ist. Es ist ein „Alltagsritual“, bei dem das anale Kindheitsbedürfnis nach Festlegung der Grenzen zwischen Gut und Böse, Rein und Unrein befriedigt wird. Die Grenze, die hier festgelegt wird, ist die zwischen der Vergangenheit und der Zukunft, wobei die Vergangenheit mit dem Bösen und die Zukunft mit dem Guten identifiziert wird. Ich halte dies für bemerkenswert, da durch andere strafprozessuale Rituale die Grenzen zwischen Gut und Böse ganz anders festgelegt werden: Die einen sind die Guten und die anderen sind die Bösen. Gerade dies wird durch das Händeschütteln verhindert, indem, bildlich gesprochen, Gutes und Böses vom Täter zum Opfer und vom Opfer zum Täter fließen. Gleichzeitig wird dem analen Bedürfnis nach Grenzziehung Rechnung getragen. Allerdings besteht die Gefahr, daß durch diese Art von Grenzziehung ein Prozeß der Verleugnung ritualisiert wird und anstelle symbolhafter Auseinandersetzung um das Geschehen ein Klischee tritt, nämlich das Klischee der „manischen Wiedergutmachung“ (s. u. Pkt. 5).

4. Die Leiden der Opfer und die Leiden der Täter

Das traditionelle Strafrechtssystem als institutionalisierte Abwehrstruktur (vgl. Mentzos 1976) dient u. a. der Tendenz, Böses ungeschehen zu machen. Das Böse wird als Fremdes aus dem Bewußtseinsdiskurs verbannt.

Es bleibt beim Versuch, bis sich der Konflikt erneut zu Worte meldet. In der Tat ist es mit der Wiederholungsaspekt, der dissoziale Störungen charakterisiert, und wir nehmen an, daß dieser Wiederholungsaspekt neben intrapsychischen auch interpersonale und institutionalisierte Abwehrmuster zur Ursache hat. Der Abwehrvorgang des „Ungeschehenmachens“ ist ein unreifer Mechanismus, der an einen magisch anmutenden Zwang erinnert.

Konfliktlösungen nach Aggressionshandlungen würden voraussetzen, daß die Beteiligten bereit werden, auf die unbewußten Anteile ihres Konflikts „hinzuhören“ und diese zu benennen, weiters die unbewußten Reaktionen auf den ursprünglichen Konflikt und die Folgen für die Ich-Strukturen zu erkennen. Erst das verstandene Verbrechen kann angenommen werden, erst der verstandene Verbrecher kann seine Tat auf sich nehmen (Beland 1991). Diese hermeneutische Arbeit führt auch die am eigentlichen Tatgeschehen unbeteiligten Dritten bisweilen an die Grenze dessen, was erträglich erscheint. Dann ist dem unbeteiligten Dritten die Identifizierung mit Täter *und* Opfer nicht mehr möglich, und es tritt an ihrer Stelle die *einseitige*, dem Abwehrmechanismus der Spaltung entsprechende Teil-Identifikation ein. Die Rückkehr zum Verstehens- und Verständigungsprozeß fällt nach einer Entgleisung aus dem Dialog unheimlich schwer und ist bisweilen nicht mehr möglich. Aus der hermeneutischen Arbeit als unbeteiligte Dritte wissen wir, daß das Leiden der Opfer ohne Betrachtung der Leiden der Täter genau so wenig verstanden werden kann, wie das Leiden der Täter ohne Betrachtung der Leiden der Opfer. Sobald die Doppelidentifikation für den unbeteiligten Dritten nicht mehr möglich ist, wird ihm einer der Konfliktbeteiligten *fremd*. Aber es passiert mehr: der Konflikt als solcher wird unverständlich und fremd.

4. 1. Die Leiden der Subjekte I: Die Leiden der Opfer

Ich beschreibe im weiteren das psychische Erleben eines Opfers, nachdem ihr/ihm ein massiver Schmerz zugefügt worden war (vgl. im weiteren Ehlerst u. Lorke 1988). Das, was sich dabei einstellt, wird in der psychoanalytischen Literatur als „Verfolgungstrauma“ folgendermaßen beschrieben:

Was passiert beim Verfolgungstrauma?

Zunächst „überrennt“ das Ereignis das Opfer mit dessen subjektiven Sinn- und Bedeutungszusammenhängen. Es findet ein Einbruch objektiver Strukturen in die subjektiven Sinnzusammenhänge des Opfers statt. Erst später versucht das Ich des Opfers, den objektiv sinnlosen Eindruck,

den das Trauma stets darstellt, in die subjektiven Sinnstrukturen zu integrieren. Das Opfer muß um seiner Existenz willen darauf bestehen, daß alles, was ihm widerfährt, einen Sinn hat.

Die traumatische Konstellation wird von einem radikalen Macht-/Ohnmachtsgefälle bestimmt. Der faktischen Macht – bisweilen über Leben und Tod – die der Täter zum Zeitpunkt der Tat besitzt, stehen absolute Hilflosigkeit und Ohnmacht auf der Seite des Opfers gegenüber. Dieses Machtgefälle konstituiert zusammen mit der unbeherrschbaren, das Ich überflutenden Angst des Opfers, bei diesem einen unabwendbaren regressiven Sog. Die traumatische Situation erzwingt beim Opfer eine umfassende Reinfantilisierung. Die eigene Hilflosigkeit, die sich aus der Situation ergebende absolute Abhängigkeit von den Absichten des Täters und die alles beherrschende Angst scheinen das Opfer in seine frühe Kindheit zurückzusetzen, in der diese Abhängigkeit selbstverständlich war. Es wird plötzlich in eine Realität versetzt, die ihm aus seinen infantilen Angstphantasien zwar gut bekannt ist, die es aber in der Regel verdrängt hat. Die längst überwunden geglaubte Abhängigkeit ist wieder real und die elementaren Kindheitsängste werden wieder erlebt. Dadurch kommt es zu einer bei den Subjekten unterschiedlichen Schwächung der Ich-Funktionen. In der traumatischen Situation wird das Ich von zwei Seiten her angegriffen: einmal von Außen, von unkontrollierbaren Reizen, die es völlig zu überschwemmen drohen, und zum anderen von Innen, durch die Reaktivierung infantiler Ängste. Der „Zangenangriff“ hat zur Folge, daß das Ich nicht mehr zuverlässig zwischen äußerer und innerer Realität unterscheiden kann.

Eine weitere Dimension der Bedrohung des traumatisierten Ichs besteht darin, daß alle narzißtischen Besetzungszufuhren von Außen abrupt abbrechen. Das Verfolgungstrauma degradiert das Opfer unmittelbar zum bloßen Objekt, mit dem der Täter nach Belieben verfahren kann. Als Subjekt hört es auf zu existieren. Der Umfang der Bedeutung ständiger narzißtischer Bestätigung seitens der sozialen Umwelt für das normale Funktionieren des Ichs sowie für die Aufrechterhaltung der Identität wird üblicherweise unterschätzt. Betrachten wir die Regression, in die das Opfer gezwungen wird, genauer, so stellt sich heraus, daß sie als aktive Abwehrleistung, als Notfallreaktion folgende Aspekte hat:

- a) Im Hinblick auf die Libidoorganisation werden infantile, sado-masochistische Triebimpulse remobilisiert.
- b) Im Hinblick auf das Ich greift das Subjekt auf frühe, längst aufgebene Abwehrmechanismen zurück, anstelle der Verdrängung, tritt z. B. die Verleugnung.

- c) Im Hinblick auf die Objekte zeigt sich, daß die Objektrepräsentanzen der frühesten Kindheit, nämlich allmächtige, hauptsächlich narzißtisch besetzte Objekte, zurückkehren. Damit werden archaische Verschmelzungswünsche mit den omnipotenten Objekten wirksam. Das Objekt wird erneut zum Hilfs-Ich hochstilisiert.
- d) Im Hinblick auf die Selbstrepräsentanzen ist zu beachten, daß eine narzißtische Entleerung stattfindet, was die Folge hat, daß das Ich nicht in der Lage ist, die lebensnotwendige narzißtische Besetzung als Elementarfunktion aufrecht zu erhalten.
- e) Im Hinblick auf die Ideal-Ich-Bildung tritt eine tiefe Kluft zwischen Ideal-Ich und Real-Ich auf, es entsteht die Vorstellung einer vollkommenen Autonomie, die jedoch halluzinatorischen Charakter hat.

Bedeutungsvoll ist, daß sich durch die Regression insgesamt ein paradoxer Vorgang ergibt: es werden nämlich dem Täter als Verfolger wichtige Ich-Funktionen delegiert, ja, es treten sogar im Opfer Verschmelzungswünsche mit dem Täter auf. Dies führt so weit, daß sich das Opfer erhofft, vom Verfolger, wie einst von den guten Elternrepräsentanzen, getröstet zu werden.

Im weiteren Verlauf der traumatischen Reaktion kann es im Zuge der vielfältigen Regressionsprozesse auch zu einer Introjektion des Täters kommen: das Opfer fühlt sich gezwungen, alles zu unternehmen, um die verlorene, aber lebenswichtige Liebe seiner „Elternpeiniger“ zurückzuerlangen. Es darf daher nicht verwundern, daß in der Regel die Opfer die Entschuldigung der Täter akzeptieren, mehr noch, sie freuen sich darüber. Bei genauer Betrachtung des Verfolgungsvorganges stellt sich jedoch heraus, daß dies einer psychischen Notwendigkeit beim Opfer entspringt, sich zu versichern, daß es imstande ist, die Liebe seiner „Elternpeiniger“ wieder zu gewinnen.

Im Vorgang der Introjektion des Täters wird in weiterer Folge der Regression die Repräsentanz der Traumatisierung als solche buchstäblich „aufgefressen“ und damit „aus der Welt geschafft“, ungeschehen gemacht. Durch die Introjektion wird der Verfolger ein Teil des Selbst, des Ich-Ideals und des Über-Ichs. Mit der psychischen Vernichtung des Verfolgers wird gleichzeitig eine totale Unterwerfung unter ihn vollzogen. Während bei der Identifikation mit dem Täter Subjekt und Objekt gleichermaßen am Leben bleiben, verschwinden nach der Introjektion sowohl Subjekt als auch Objekt, was einer präödipalen Beziehungsmodalität entspricht.

4. 2. Die Leiden der Subjekte II: Die Leiden der Täter

Auch bei der Betrachtung der Leiden der Täter gehe ich von einer Extremposition aus:

Ich beschreibe das Leiden des ich-strukturell-gestörten Delinquenten. In der psychoanalytischen Literatur hat sich für diese Form der Neurose der Begriff der Dissozialität eingebürgert (vgl. Rauchfleisch 1981 und Mirecki 1989).

Die in ihren Wünschen nach Befriedigung abhängig gebliebenen Dissozialen sind in ihren späteren Beziehungen instabil, da sie überempfindlich und auf Frustration intolerant sind. Das Handeln dieser Menschen ist nicht von zielstrebigem Wünschen getragen, sondern von äußeren Umständen getrieben. Kennzeichnend für diese Personen ist, wie sie von außen gelenkt werden und für Verführungen aller Art anfällig sind. Aus Mangel an Fähigkeit, ihre Impulse in einer für die zufriedenstellenden Weise umzusetzen, wirken sie für den Außenstehenden faul, unverlässlich und verantwortungslos. Das häufigste Merkmal, die geringe Belastbarkeit, könnte man mit Ausweichen von unlustvollen äußeren Belastungen erklären. Die belastenden Umwelteinwirkungen, die anderen Personen durchaus zuzumuten sind, führen bei diesen Menschen häufig zu unverhältnismäßigen Überreaktionen, wie abruptes Abbrechen von Beziehungen, Kurzschlußhandlungen, neue Delikte, Flucht, aggressive Handlungen, Alkoholexzesse oder Wechsel des Arbeitsplatzes bzw. Aufgabe desselben. Dem Dissozialen gelingt es nicht, die triebbefriedigenden und triebversagenden Erfahrungen im Zusammenhang mit seinen frühesten Bezugspersonen miteinander zu versöhnen. Bisweilen unterwirft er sich der verurteilenden Figur und versucht dann, wiederum der Erniedrigung durch aufreißerische Wut zu entgehen. Ebenfalls ist er nicht imstande, von den Affekten Abstand zu nehmen, um sich zu beobachten. Im Gegenteil, er wird von den Affekten überschwemmt. Das Gewissen „als eine Form der Reflexion auf sich selbst“ (Wurmser 1987, 318) hat sich nicht entwickeln können. Viele dissoziale Personen, die sich um ihr Glück betrogen, ausgestoßen und abgelehnt fühlen, fallen durch die mangelnde Integration der Aggressivität in ihrer Gesamtpersönlichkeit auf.

Hinter jeder Tat, von der Bluttat bis zum wiederholten Eigentumsdelikt, verbirgt sich eine persönliche Geschichte. Was erstaunlich ist, sind die häufigen Rückfälle und die als sinnlos anmutenden Wiederholungen, die dem Täter „passieren“. Dem Dissozialen ist die Bestrafung trotz verfehlter Wirkung genauso unangenehm, wie das Zwangssystem dem Neurotiker.

Wenn Menschen Gesetze übertreten, wird auffallend oft von „labilen“

Persönlichkeiten gesprochen. Das Ausüben direkter Aggression in Form von Handlungen, die jemandem Leid oder Schaden zufügen, wird als Beinträchtigung oder Versagen einer Kontrollfunktion gewertet, die sich ein Mensch im Verlauf seines Reifungsprozesses aneignet. Die Tat stellt jedoch ein Symptom dar und das Symptom läßt auf ein verdrängtes, krankhaftes und/oder traumatisierendes Erlebnis schließen. Für den Dissozialen jedoch ist das Verdrängte eine innere Fremde wie die Realität, die ihm unverständlich und gleichfalls fremd bleibt, will man sie ihm näher bringen. So bleibt er der unbewußten Dynamik ausgeliefert, die sich in vielerlei Fehlleistungen oder Fehlhandlungen manifestiert. Sie waren oftmals in ihrer Kindheit Reizüberflutungen ausgesetzt und blieben dabei ohne genügend Hilfen, um aus eigener Kraft Schranken aufzubauen. Sie bleiben den Reizen von Innen, den Phantasien, und den Reizen von Außen, den Verführungen, hilflos ausgeliefert. Der Anblick einer verführerischen Situation verlockt zu raschem Handeln, das später vom Betreffenden selbst nicht mehr verstanden wird. Mitunter verbringen Dissoziale viele Stunden des Tages in ihrem Bett liegend damit, Tagträumen nachzuhängen. Sie kompensieren damit ihre desolaten inneren und äußeren Zustände. Sie sind daran gehindert, einer sinnvollen, realitätsgerechten Betätigung nachzugehen, die ihnen z. B. in Form von Lohn weit mehr Entschädigung böte. Statt sich mit ihren Gefühlen auseinanderzusetzen, fühlen sie sich durch das Ausagieren ihrer Konflikte stärker, sie leben in der Annahme, daß Ohnmachtsgefühle in spontanen Bewegungstürmen losgebracht werden können. Dies zeigt jedoch vielmehr, wieviel Angst die Erinnerung an das frühe Gefühl der Hilflosigkeit und des Ausgeliefertseins bewirken kann. In der nach Außen gerichteten Aggression in Form von Lügen, Trotz, Gewalt oder rechtsbrecherischer Tat fühlt sich der Betreffende stark und nicht unterlegen. Der innere Konflikt wird aktiviert, in seiner wahren Intention nach außen gewendet. Dabei kommt es freilich zur Konfrontation mit der Außenwelt.

Als Erwachsene, die in ihrer Entwicklung vorwiegend infantil geblieben sind, hegen sie einen kräftigen Groll gegen gesellschaftliche Kräfte. Sie ertragen nichts, was ihnen „gegen den Strich“ geht und machen andere dafür verantwortlich. In ihren Wünschen nach Selbstbehauptung entwickeln sie Gefühle der Rache gegen diejenigen, die diesen Wünschen vermeintlich entgegenstehen. In der Lebensgeschichte von Dissozialen spielen oftmals Mütter eine Rolle, deren Fähigkeit zu lieben vorgetäuscht wurde, hinter deren Verhalten aber eine unterschwellige Aggression vermutet werden muß. Sie versuchen, ihrem eigenen idealen Mutterbild, das der Hingabe an die Familie zu entsprechen trachtet, nachzukommen, wobei ihnen die wahren Bedürfnisse und Anliegen, insbesondere der Kinder, entgangen sind.

Vergleichen wir diese Ausführungen über die Folgen des Traumas für die Opfer mit den Ausführungen über die Leiden der Dissozialen, so sticht ins Auge, wie viele Ähnlichkeiten hier bestehen. Wir können sie in der These zusammenfassen, daß Dissoziale im Delikt versuchen, ihre Opferrolle zu überwinden, indem sie sich zum Täter machen, gewissermaßen in der Tat eine Verkehrung ins Gegenteil zu bewirken versuchen. Mit anderen Worten, versuchen sie die erlittene Traumatisierung ins Gegenteil zu verkehren, an die Stelle des ursprünglichen Ohnmachtserlebnisses mit seinen fatalen Folgen ein Machterlebnis herbeizuführen. Und hier gelangen wir an die entscheidende Frage:

Läßt sich das Leiden der Täter und das Leiden der Opfer „aus der Welt schaffen“, oder zumindest verringern?

5. Wiedergutmachungshandlungen

Einmal einem anderen zugefügtes Leid läßt sich objektiv nicht ungeschehen machen – auch nicht durch Verbüßung einer noch so harten Strafe. Gibt es dann wenigstens so etwas wie „Wiedergutmachung“?

Der Begriff der Wiedergutmachung wurde von Melanie Klein in die Psychoanalyse eingeführt. Wie vieles bei Melanie Klein, war es eine geniale Entdeckung, die dann von D. W. Winnicott und anderen Vertretern der britischen psychoanalytischen Schule aufgegriffen und innerhalb der klinischen Theorie validiert wurde. Lassen wir zunächst Melanie Klein zu Worte kommen: „Ich hatte – zuerst in den Analysen kleiner Kinder und bald auch in Analysen Erwachsener – gefunden, daß das Ich sich dazu getrieben fühlt (und ich kann nur hinzufügen, getrieben durch seine Identifizierung mit dem verinnerlichten guten Objekt), für alle sadistischen Angriffe, die es gegen diese in frühen aggressiven Phantasien gerichtet hatte, Wiedergutmachung zu leisten. Wenn eine deutlichere Spaltung zwischen guten und bösen Objekten erreicht wurde, versucht das Subjekt, die ersten wiederherzustellen, wobei jede Einzelheit seiner sadistischen Angriffe wiedergutmacht wird. Es erwies sich mir, daß Wiedergutmachungstendenzen und auch -phantasien aktiviert werden durch die Angst- und Schuldgefühle, die schon im ganz kleinen Kinde infolge seiner sadistischen Phantasien einsetzen, sodaß also die drei Tendenzen: Aggression, Schuldgefühle und Wiedergutmachung im Zusammenhang mit frühen Introjektionsprozessen schon ganz zeitig aufs Innigste miteinander verknüpft sind“ (Klein 1935, 160). Winnicott präzierte dieses entwicklungspsychologische Konzept Melanie Kleins, wobei er den Gesamtprozeß mit dem Begriff der „Besorgnis“ umschrieb: „Besorgnis bezeichnet das Bin-

deglied zwischen den destruktiven Elementen in Triebbeziehungen zu Objekten und den anderen positiven Elementen der Beziehungsaufnahme. Wir nehmen an, die Besorgnis gehöre zu einer Periode vor dem klassischen Ödipuskomplex, der eine Beziehung zwischen drei ganzen Personen ist. Die Fähigkeit zum Anteilnehmen gehört zur Zweierbeziehung zwischen dem Säugling und der Mutter oder Ersatzmutter. Unter günstigen Umständen ist die Mutter, indem sie fortgesetzt lebendig und verfügbar bleibt, sowohl die Mutter, die die Fülle der Es-Triebe des Babys empfängt, und auch der Mutter, die man so lieben kann und an der man Wiedergutmachung üben kann. Auf diese Weise wird die Angst wegen der Es-Triebe und die Phantasie dieser Triebe für das Baby erträglich; es kann nun Schuldgefühle empfinden oder kann sich in voller Erwartung einer Gelegenheit zur Wiedergutmachung „halten“. Diesen Schuldgefühlen, die gehalten, aber nicht als solche empfunden werden, geben wir den Namen „Besorgnis“. Wenn in den Anfangsstadien der Entwicklung keine verlässliche Mutterfigur da ist, um die Wiedergutmachungsgeste zu empfangen, wird das Schuldgefühl unerträglich und es kann keine Besorgnis gefühlt werden. Ein Mißlingen der Wiedergutmachung führt zum Verlust der Fähigkeit besorgt zu sein, sie wird dann ersetzt durch primitive Formen des Schuldgefühls und der Angst“ (Winnicott 1962, 105). Demnach ist der psychische Prozeß der Wiedergutmachung als ein Teil des Individuationsprozesses zu verstehen und gleichzeitig Voraussetzung für eine weitere Reifung im Sinne der Anerkennung der Triebkräfte (a), der Entwicklung der Ich-Integration des Über-Ichs und Ichs (b) und der Autonomie des Ichs (c). Hanna Segal aus der Klein-Schule meint sogar, daß der Wunsch und die Fähigkeit, gute Objekte im Inneren wie im Äußeren wiederherzustellen, die Grundlage für die Fähigkeit des Ichs, Liebe und Beziehungen durch Konflikte und Schwierigkeiten hindurch aufrechtzuerhalten sowie die Grundlage einer reifen Persönlichkeit bilden.

Mit dem Stärkerwerden der Wiedergutmachungsantriebe verstärken sich auch die Fähigkeiten zur Realitätsprüfung:

Interessiert und besorgt beobachtet das Kind die Wirkung seiner Phantasien auf äußere Objekte und ein wichtiger Teil seiner Wiedergutmachung besteht darin, zu lernen, die allmächtige Kontrolle über sein Objekt aufzugeben und es so zu nehmen, wie es wirklich ist (vgl. Segal 1964, 123 f). Im Hinblick auf die Entwicklung des Ödipuskomplexes wird die Auffassung vertreten, daß die Fähigkeit zur Wiedergutmachung Voraussetzung dafür ist, mit dem Dreiecksproblem in zwischenmenschlichen Beziehungen, dem klassischen Ödipuskomplex, fertigzuwerden. Es wird angenommen, daß die Entwicklung der genitalen Neigungen davon beeinflußt wird, ob die Fähigkeit zur Wiedergutmachung an Kraft und Stabilität ge-

wonnen hat. Weiters gehört zur gesunden Entwicklung der Fähigkeit zur Wiedergutmachung, daß parallel dazu die Fähigkeit zur „Benennung“ von Gefühlen, Impulsen und Beziehungen zur äußeren und inneren Figuren sich entwickelt. Die Benennung stellt das Akzeptieren von Wirklichkeit dar, auch der Wirklichkeit der Zerstörung und der Phantasie der Zerstörung.

Melanie Klein wies auch darauf hin, daß es neben der beschriebenen Form der Wiedergutmachungsprozesse, die zur Reifung führen, auch pathologische Formen gibt: „Nicht-manische und manische Wiedergutmachung unterscheiden sich jedoch nicht in allen Punkten. Wiedergutmachung an sich kann kaum als Abwehr aufgefaßt werden, denn sie beruht auf der Anerkennung psychischer Realität, auf der durch diese verursachte Erfahrung und auf dem Ergreifen geeigneter Maßnahmen, um das Leid in Phantasie und Realität zu lindern. Vielmehr ist sie das genaue Gegenteil einer Abwehr, sie ist ein Mechanismus, der sowohl für das Wachstum des Ichs als auch für seine Anpassung an die Realität wichtig ist. Manische Wiedergutmachung ist insofern eine Abwehr, als sie darauf abzielt, das Objekt so wiederherzustellen, daß Schuldgefühle und Verlust nie erfahren werden. Ein wesentlicher Zug manischer Wiedergutmachung ist, daß sie ohne Anerkennung von Schuld vollzogen wird“ (Segal 1964, 128).

Die Folge der manischen Wiedergutmachung ist, daß ein Zwang zur Wiederholung der Sequenz von Konflikt und manischen Konfliktlösungsversuch entsteht. In bezug auf den außergerichtlichen Tausch ergibt sich daraus die Folgerung, daß der Konfliktregler, der in das Geschehen eingreift, den inneren Konflikt verstehen muß, der zum äußeren Konflikt geführt hat, ansonsten „steuert“ er den Beschuldigten weiterhin in die Neurose. Der damit entstandene Wiederholungszwang bezweckt die Lösung von Konflikten, die aber gerade deshalb nicht lösbar sind, weil sie weitgehend unbewußt bleiben. Was die Entwicklung des Über-Ichs betrifft, so ist die Fähigkeit oder Unfähigkeit zur Wiedergutmachung ein bedeutender Faktor dafür, ob das Über-Ich ein „Monstrum“ bleibt, oder eine Verbindung zur realitätsprüfenden Ich-Funktion entsteht. „Dadurch, daß das Kind immer wieder eine realistischere und beruhigendere äußere Welt introjiziert und in einem gewissen Maße ganze und unbeschädigte Objekte in sich selbst aufbaut, vollziehen sich allmählich wichtige Entwicklungen in der Organisation des Über-Ichs. Da außerdem gute und böse innere Objekte näher miteinander in Kontakt kommen – die bösen Aspekte werden durch die guten vermindert – ändert sich die Beziehung zwischen Ich und Über-Ich, d. h. eine fortschreitende Assimilation des Über-Ichs durch das Ich findet statt. Da die Tendenz der Wiedergutmachung dem Lebenstrieb entspringt, schöpft sie ihre Energie aus den libidi-

nösen Phantasien und Wünschen. Diese Tendenz geht in alle Sublimierungen ein und bleibt von diesem Stadium an Hauptmittel, durch das die Depression begrenzt und vermindert werden kann“ (Klein 1935, 168).

So wertvoll die klinischen Beobachtungen Melanie Kleins sind, so haben sie zumindest zwei Mängel: Es entsteht der Eindruck, daß die Fähigkeit zur Wiedergutmachung eine angeborene Fähigkeit ist und nicht aus dem Interaktionsgeschehen verstanden werden kann. Zweitens bereitet Melanie Klein mit ihrem Konzept Theoriekonzeptionen auf, in denen der Konflikt zwischen dem Subjekt und der Kultur, wie er von Freud in den Kulturschriften, aber auch in den klinischen Arbeiten zur Entstehung des Über-Ichs beschrieben wird, aus dem Blickfeld gerät. Somit würde ein Begriff des Über-Ichs eingeführt werden, durch den ein mögliches kritisches Potential seiner Legitimität verloren ginge. Das scheinen mir die Grenzen des Konzeptes Melanie Kleins zur Wiedergutmachung zu sein.

6. Der Mythos des Ödipus: S. Freuds Skepsis an der Funktionalität des Über-Ichs

Es scheint mir nicht unbedeutend zu sein, daß eine Kriminalgeschichte für die Entwicklung der psychoanalytischen Theorie von entscheidender Bedeutung ist. Wie alle guten Kriminalgeschichten wirft sie mehr Fragen auf, als sie beantwortet. Die Rätsel gibt uns die Sphinx auf, die Verbrechen ranken sich um Ödipus. Ohne die geschichtliche Darstellung wiederholen zu wollen (vgl. Vogt 1986), möchte ich daran erinnern, daß Ödipus drei Tage nach der Geburt in einer unwirtlichen Gegend ausgesetzt wurde. Zuvor wurden ihm beide Fußgelenke mit einer goldenen Spange durchbohrt. Davon hatte er seinen Namen „Schwellfuß“. Mit anderen Worten, Ödipus war mehreren Verbrechen zum Opfer gefallen, bevor er selbst eines beging (vgl. Die Dialektik der Leiden der Täter und der Leiden der Opfer. Pkt. 4 der vorliegenden Arbeit).

Sigmund Freud entwickelte auf der Grundlage klinischen und ethnologischen Materials die Auffassung, daß Struktur und Inhalt des Über-Ichs wesentlich durch den Ausgang des Ödipuskomplexes bestimmt werden (1923, 264). An dieser Stelle interessieren uns die Widersprüche im Über-Ich, wie sie Sigmund Freud aufgedeckt hat (vgl. Marcus 1987). Das Über-Ich, schreibt Freud, steht in Konfrontation zu den übrigen Inhalten des Ichs, u. zw. unablässig und an zwei Fronten: Es ist zu gleicher Zeit Quelle von Geboten, wie von Verboten. Es sagt uns, wem wir ähnlich sein sollen (vor allem unseren Vätern) und wem wir nicht ähnlich sein dürfen (wir sollen nicht alles tun, was unsere Väter getan haben). Das Über-Ich war zu

dem Zweck entstanden, den Ödipuskomplex zu verdrängen, was bedeutet, ihn zu überwinden und zugleich aus der Welt zu schaffen, was nicht möglich ist. In dieser Krisensituation werden die Eltern, besonders der Vater, als das Hindernis gegen die Verwirklichung der Ödipuswünsche erkannt; dadurch stärkte sich das infantile Ich für diese Verdrängungsleistung, indem es dieselbe als Hindernis in sich aufrichtete. Diese Anleihe bei der väterlichen Stärke war ein folgenschwerer Akt, denn die Ausdifferenzierung des Über-Ichs aus dem Ich vertritt die bedeutsamsten Züge der individuellen und der Artentwicklung. Ja, indem sie dem Elterneinfluß einen dauerhaften Ausdruck verschafft, verewigt sie die Existenz der Momente, denen sie ihren Ursprung verdankt. Mit anderen Worten:

Die Entstehung des Über-Ichs ist die Keimzelle der Kultur. Somit stecken wir in einem unauflöselichen Widerspruch: unsere Schuldgefühle sind ebenso wild, so gebieterisch, so ungezügelt und grausam, wie die Handlungen und Gedanken, derentwegen sie uns tadeln und strafen. Das Rätsel des Ödipus läßt sich nur widersprüchlich lösen, indem die libidinösen Impulse zugunsten der narzißtischen Interessen zurückstecken müssen: „Der ganze Prozeß hat das Genitale gerettet und damit gleichzeitig seine Funktion aufgehoben.“ (Freud 1924) Am Schock der Kastrationsdrohung „zerschellt“ förmlich der Ödipuskomplex. Gibt es da überhaupt noch die Möglichkeit einer „normalen“ Ausbildung des Über-Ichs, von der Freud an anderer Stelle schreibt? (Freud 1926, 254.)

Normalität im Sinne der Glückakkumulation ist nicht möglich, da der Mensch das Maß von Versagung nicht ertragen kann, das ihm die Gesellschaft im Dienste ihrer kulturellen Ideale auferlegt (Freud 1930, 446) und es einen Überschuß an triebhafter Aggressivität gibt. Daraus ergibt sich eine verhängnisvolle Unvermeidlichkeit des Schuldgefühles, ein andauerndes inneres Unglück. Es gibt auch keinen stabilen „Ausgleich“ zwischen Triebansprüchen der Subjekte und gesellschaftlichen Ansprüchen an die Subjekte, Normen zu befolgen. In diese Theorie paßt kein Konzept der *Wiedergutmachung*. Im Gesamtregisterband der gesammelten Werke Freuds suchte ich auch vergeblich nach diesem Begriff.

Zusammenfassung

Mit der Einführung des Außergerichtlichen Tatausgleichs im Jugendstrafrecht versuchte der Gesetzgeber die entfremdende Wirkung der Bestrafung aufzuheben. An die Stelle der Strafe, deren allgemeinste Wirkungen die Einschränkungen des Trieblebens und die Regression auf frühe Abwehrmechanismen sind, wird das Prinzip der Wiedergutmachung gesetzt.

Die Untersuchung, die sich in der Tradition psychoanalytischer Kritik gesellschaftlicher Vorgänge versteht, zeigt, daß auch Wiedergutmachungshandlungen die Tendenz haben, Böses ungeschehen zu machen, um zu verleugnen. Dadurch bleibt das Fremde im Strafrecht ausgegrenzt. Um aus diesem Labyrinth herauszukommen, wäre es notwendig, die (konflikthaften) Leiden der Täter und Opfer einem Verständigungs- und Verstehensprozeß zu unterziehen, der auch der Skepsis psychoanalytischer Methodik Rechnung trägt.

Literatur

- BECKER, H. S. (1973): Außenseiter. Zur Soziologie abweichenden Verhaltens. Fischer, Frankfurt/Main.
- BELAND, H. (1991): Religiöse Wurzeln des Antisemitismus. In: *Psyche* 45, 448–470.
- BERICHT des Justizausschusses über die Regierungsvorlagen des Bundesgesetzes über die Rechtspflege bei Jugendstraftaten. 738 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII GP.
- BRUNS, G. (1988): Über die psychologische Deutung des Abschiedsgrußes. In: *Psyche* 42, 628–636.
- CHRISTIE, N. (1980): Grenzen des Leids. AJZ-Verlag, Bielefeld.
- CREMERIUS, J. (1977): Grenzen und Möglichkeiten der psychoanalytischen Behandlungstechnik bei Patienten mit Über-Ich-Störungen. In: *Psyche* 31, 593–636.
- EHLERT, M., LORKE, B. (1988): Zur Psychodynamik der traumatischen Reaktion. In: *Psyche* 42, 502–532.
- FOUCAULT, M. (1975): Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. Suhrkamp, Frankfurt/Main.
- FREUD, S. (1923): Das Ich und das Es. GW, Bd. 13, 235–289.
- (1924): Der Untergang des Ödipuskomplexes. GW, Bd. 13, 391–401.
- (1926): Zur Frage der Laienanalyse. GW, Bd. 14, 207–296.
- (1930): Das Unbehagen in der Kultur. GW, Bd. 14, 419–505.
- KLEIN, M. (1935): Zur Psychogenese der manisch-depressiven Zustände. In: Klein, Das Seelenleben des Kleinkindes und andere Beiträge zur Psychoanalyse. Klett, Stuttgart, 55–94.
- LORENZER, A. (1986): „... Gab mir ein Gott zu sagen, was ich leide“. Emanzipation und Methode. In: *Psyche* 40, 1051–1062.
- MARCUS, S. (1987): Kultureller Wandel und Geschichte der Seele. In: *Psyche* 41, 97–128.
- MENTZOS, S. (1976): Interpersonale und institutionalisierte Abwehr. Suhrkamp, Frankfurt/Main.
- MIRECKI, L. (1989): Indikation zur Bewährungshilfe für Erwachsene. Unveröffentlichtes Manuskript, Wien.
- PARIN, P. (1978): Warum die Psychoanalytiker so ungern zu brennenden Zeitproblemen Stellung nehmen. In: *Psyche* 32, 385–399.
- RAUCHFLEISCH, U. (1981): Dissozial. Entwicklung, Struktur und Psychodynamik dissozialer Persönlichkeiten. Göttingen.
- REGIERUNGSVORLAGE: Bundesgesetz über die Rechtspflege bei Jugendstraftaten (Jugendgerichtsgesetz 1988), 486, der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII GP.

- SEGAL, M. (1964): Melanie Klein – Eine Einführung in ihr Werk. Fischer, Frankfurt/Main 1983.
- STANGL, W. (1985): Die neue Gerechtigkeit. Strafrechtsformen in Österreich 1954–1975. Verlag für Gesellschaftskritik, Wien.
- STRASSER, P. (1980): Sich beherrschen können. Resignative Bemerkungen zu einem altherwürdigen Problem. In: Lüdersen, K., SACK, F. (Hg.), Vom Nutzen und Nachteil der Sozialwissenschaften für das Strafrecht. Band 1, Suhrkamp, Frankfurt/Main.
- VOGT, R. (1986): Psychoanalyse zwischen Mythos und Aufklärung oder Das Rätsel der Sphinx. Qumran/Campus, Frankfurt/Main.
- WESEL, U. (1985): Frühformen des Rechts in vorstaatlichen Gesellschaften. Suhrkamp, Frankfurt/Main.
- WINNICOTT, D. W. (1962): Die Entwicklung der Fähigkeit zur Besorgnis (Concern). In: Ders.: Reifungsprozesse und fördernde Umwelt. Kindler, Frankfurt/Main, 105ff.
- WURMSER, L. (1987): Flucht vor dem Gewissen. Analyse vom Über-Ich und Abwehr bei schweren Neurosen. Springer, Berlin–Heidelberg–New York–London–Paris–Tokyo.
- ZENATY, G. (1986): Wozu Ethno-Psychoanalyse? Überlegungen zur Komplementarität von psychologischer und soziologischer Betrachtungsweise in der Wissenschaft vom Menschen. In: Texte zur Theorie und Praxis der Psychoanalyse 6, 113–152.

Adresse des Autors

Dr. Klaus Posch
Bewährungshilfe Graz
Franziskanerplatz 6/III
A-8010 Graz

Bei der Redaktion eingelangt im Dezember 1993.